

96. In welchem Sinne ist für die Zulässigkeit der Hauptintervention die Identität des Gegenstandes derselben mit dem der Hauptklage erforderlich?

II. Civilsenat. Urth. v. 9. Januar 1885 i. S. D. u. N. (Hauptinterventionen) w. B. (R.) Rep. II. 349/84.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die deutsche Civilprozeßordnung hat das gemeinrechtlich anerkannte Institut der Hauptintervention als ein geeignetes Mittel,

um zu einer Minderung der Prozesse und zur Vermeidung widersprechender Urteile zu führen — Motive S. 84 —, beibehalten. Nach §. 61 C.P.O. setzt dieselbe voraus, daß jemand die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, also, wie es in den Motiven S. 86 heißt, einen die Rechte der Hauptparteien auf den Streitgegenstand ausschließenden Anspruch verfolgt. An dieser Voraussetzung der Identität des Streitgegenstandes in der Haupt- und der Interventionsklage fehlt es aber hier, wie von dem Oberlandesgerichte zutreffend angenommen worden ist.

Gegenstand der Hauptklage ist Eigentum und Besitz der fraglichen Grundstücke, welche durch die klägerischerseits beantragte Auflösung der bezüglichen Kaufverträge verfolgt werden; das von den Hauptintervenienten in der Berufungsinstanz allein gestellte Petitum geht aber lediglich dahin, sie für berechtigt zu erklären, die ihnen von dem Beklagten K. eingeräumten Hypothekenrechte an den genannten Grundstücken nach wie vor auszuüben. Dieselben machen also weder ein konkurrierendes Refikationsrecht geltend, noch nehmen sie Eigentum und Besitz der Grundstücke ganz oder teilweise für sich in Anspruch; sie verlangen nur die Anerkennung ihrer Hypothekenrechte, wobei es ihnen gleichgültig ist, ob die angestellte Auflösungsklage mit ihren rechtlichen Folgen für das Eigentum und den Besitz jener Grundstücke ausgesprochen wird, oder nicht. Ist aber über Eigentum oder Besitz einer Sache Streit, so kann die Verfolgung eines dinglichen Rechtes an derselben, wie z. B. einer Servitut, eines Hypothekenrechtes, — da nach rheinisch-französischem Rechte die *actio hypothecaria* einen Anspruch auf den Besitz der Sache nicht gewährt — im Wege der Hauptintervention nicht stattfinden.

Vgl. Sarwey, Civilprozeßordnung S. 127; Weißmann, Hauptintervention §. 8.

Endlich läßt sich auch die Zulässigkeit derselben nicht mit der Hinweisung darauf begründen, daß in der Hauptklage beantragt sei, den Kläger für berechtigt zu erklären, die fraglichen Grundstücke frei von allen Lasten und Hypotheken in Besitz zu nehmen, denn es ist das nicht ein besonderes selbständiges Petitum, welches prozessualisch wirksam gegen die Intervenienten, die nicht Beklagte sind, sich richten könnte, vielmehr eine von selbst auch ohne Aussprechung im Urteile eintretende

Rechtsfolge der Resiliation. Von den Intervenienten wird aber nicht diese Folge, sondern die Resiliation selbst bekämpft.

Wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, lag hier ein Fall der Nebenintervention — §. 63 C.P.O. — vor. Die Intervenienten, denen von dem Beklagten, dem Käufer der fraglichen Grundstücke, eine Hypothek an denselben bestellt war, welche mit der Zuspreehung der Auflösungsklage hinfällig wurde, hatten ein rechtliches Interesse daran, daß der Beklagte obsiege, und sind deshalb auch in erster Instanz ihm zugleich als Nebenintervenienten beigetreten, um die Abweisung der Auflösungsklage zu beantragen. Diese Nebenintervention ist aber in der Berufungsinstanz, nachdem der Verwalter des beklagten Konkurses seinen Widerspruch gegen jene Klage zurückgezogen hatte, nicht weiter verfolgt worden.“ . . .